

Sitzungsvorlage zur 77. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wasserburg am 10. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Öffentlicher Teil

Bürgersprechstunde

5. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.12.2025
6. Bestätigung Feuerwehrrkommandant Hege
7. Bestellung von Frau Olesja Meng zur Kassenverwalterin
8. Umbaumaßnahmen im Eingangsbereich Aquamarin; Beschlussfassung
9. Genehmigung der Zuwendungsannahme in den Jahren 2022 - 2025
10. Abwägung und Beschluss erneute Auslegung SO Wohnmobile und Reitsport
11. Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen

Öffentlicher Teil

TOP 5 – Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 09.12.2025

Rechtslage:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.12.2025, falls diese mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat).

Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 10.02.2026 wird bei den Gemeinderatsmitgliedern während der Sitzung in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt (§ 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat).

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2025 wird als Anlage zu TOP 5 versandt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) beschließt die Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2025 ohne Einwendungen in der vorgelegten Fassung.

TOP 6 – Beschlussfassung über die Bestätigung der Wahl gem. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG von Herrn Michael Hartmann zum Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hege und Herrn Florian Segert zu seinem Stellvertreter

Rechtslage:

Bayerisches Feuerwehrgesetz

Der Feuerwehrkommandant wird von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG).

Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist (Art. 8 Abs. 4 BayFwG). Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend (Art. 8 Abs. 5 BayFwG).

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt (§ 6 AVFwG). Für Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden gemäß Art. 8 Abs. 3 und 5 BayFwG folgende Lehrgänge vorgeschrieben: der Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr und der Lehrgang für Gruppenführer (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AVBayFwG).

Satzung über die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde vom 13.12.2022

Die Wahl der Kommandanten ist dabei ausführlich unter § 3 Abs. 1 bis 6 geregelt.

Sachverhalt:

Für den 27.02.2026 wurde mit Einladung des Ersten Bürgermeisters eine Dienstversammlung mit Neuwahl des Kommandanten und seines Stellvertreters eingeladen. Die Dienstversammlung und die geheimen Wahlen wurde gem. Art. 39 Gemeindeordnung vom Ersten Bürgermeister persönlich geleitet.

Die aktiven Feuerwehrangehörigen Michael Hartmann und Florian Segert wurden als Kommandant bzw. stellvertretender Kommandant gewählt. Beide haben die Wahl angenommen.

Da beide Feuerwehrangehörige über die notwendige Dienstzeit und die erforderlichen Lehrgangsteilnahmen verfügen sowie keine fachlichen, gesundheitlichen oder sonstige wichtige Gründe zur Versagung der Bestätigung vorliegen, sind beide formell noch durch den Gemeinderat zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) bestätigt im Sinne von Art. 8 Abs. 4 BayFwG die Wahl von Herrn Michael Hartmann zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wasserburg (Bodensee) und von Herrn Florian Segert als dessen Stellvertreter.

TOP 7 – Bestellung von Frau Olesia Meng zur Kassenverwalterin

Sachverhalt:

Frau Olesia Meng wird seit 01.03.2026 bei der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) im Bereich der Kassenverwaltung, als Nachfolgerin für Frau Jirina Alman eingestellt.

Frau Alman wechselt innerhalb der Finanzverwaltung und übernimmt einen anderen Aufgabenbereich.

Gem. Art 100 Abs. 2 Satz 1 GO hat die Gemeinde einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung des Kassenverwalters obliegt dem Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) bestellt Frau Olesia Meng ab dem 01.03.2026 zur Kassenverwalterin.

Die Bestellung der bisherigen Kassenverwalterin Jirina Alman wird widerrufen.

TOP 8 – Umbaumaßnahmen im Eingangsbereich Aquamarin; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Eingangsbereich des Freibads Aquamarin entspricht in seiner derzeitigen Ausführung nicht mehr den Anforderungen an einen modernen, sicheren und wirtschaftlichen Badebetrieb.

Insbesondere bestehen Defizite in der Besucherführung, im Ticketverkauf sowie durch eine defekte Schwenktür im Eingangsbereich. Ziel der Gemeinde ist eine nachhaltige, zukunftsfähige Lösung mit digitaler Zutrittskontrolle.

Betriebsleiter Michael Jeschke wird in der Sitzung die Umbauarbeiten erläutern.

Umbau des Eingangsbereichs:

Der Eingangsbereich wird vollständig umgebaut und von Beginn an so ausgelegt, dass er Webshop-kompatibel ist. Der Zutritt erfolgt künftig unter anderem über Lesegeräte (QR-/Barcode/Rfid) sowie über neu installierte Drehkreuze und Türen. Dadurch wird ein schnellerer Zugang ins Bad ermöglicht und die Bildung von Warteschlangen deutlich reduziert. Im Zuge dieser Maßnahme wird die defekte Schwenktür zwingend ersetzt.

Auch kann durch den Webshop das Kassenpersonal bei Schönwetterphasen entlastet und bei Schlechtwetterphasen effizienter eingesetzt werden, was zur Reduzierung der Personalkosten führt.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorstellung in der Sitzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg folgt der Empfehlung des Tourismusausschusses und beschließt den Umbau des Eingangsbereichs des Freibads Aquamarin inklusive Webshop-Anbindung, Lesesystemen, Drehkreuzen sowie dem Austausch der defekten Schwenktür. Die Beschaffung eines Kassenautomats wird befürwortet.

Die bauliche Umsetzung erfolgt bis zur Saisonöffnung am 9. Mai 2026. Die Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2026 bereitgestellt.

TOP 9 – Beschlussfassung über die Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2022 bis einschließlich 2025 für kommunale und gemeinnützige Zwecke

Veranlassung:

Das Staatsministerium des Innern hat gemeinsam mit dem Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale oder gemeinnützige Zwecke erarbeitet.

Die Handlungsempfehlungen haben das Ziel, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten so weit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) schützt, andererseits den dadurch notwendigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen hält und insbesondere die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt.

Unentgeltliche Zuwendungen Privater für kommunale oder gemeinnützige Zwecke sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements. Sie stellen in vielen Fällen ein wichtiges zusätzliches Finanzierungsmittel zur Verwirklichung öffentlicher Projekte dar. Das Einwerben und die Entgegennahme solcher Zuwendungen gehören zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune.

Empfohlene Vorgehensweise:

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme schützt die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit. Es sollte deshalb auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hingewirkt werden. Der Erste Bürgermeister kann gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) unentgeltliche Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben einwerben. Es wird jedoch empfohlen, dass die Zuwendungen nicht durch den Ersten Bürgermeister selbst, sondern erst nach einer entsprechenden Entscheidung des Gemeinderats an- und entgegengenommen werden. Es kann sich auch empfehlen, mehrere Zuwendungen über einen längeren Zeitraum zu sammeln und über deren Annahme dann in einer Sitzung zu befinden.

Die Entgegennahme der Zuwendungsangebote sollte dokumentiert und dem Kämmerer angezeigt werden. Dieser hat den Zweck, Umfang und die Art der Zuwendung sowie den Zuwendungsgeber und Begünstigten in eine Zuwendungsliste aufzunehmen. Beziehungsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsempfänger sind stichpunktartig in der Zuwendungsliste zu vermerken.

Sachverhalt:

Über die Annahme von Zuwendungen befindet somit letztlich der Gemeinderat. Die Behandlung findet nichtöffentlich statt, wenn berechtigte Interessen Einzelner, insbesondere des Zuwendungsgebers oder des begünstigten Dritten der Öffentlichkeit entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO). Insoweit muss die Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt bei begründeten Nachfragen sofort in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verlegt werden. Eine Beschlussfassung ohne weitere Detailnachfragen in einem Block kann selbstverständlich öffentlich gefasst werden.

Als Maßstab für die Annahme sollte gelten: Es darf für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Das kann insbesondere dann relevant sein, wenn rechtliche Beziehungsverhältnisse zwischen dem Zuwendungsgeber und der Gemeinde bestehen. Lässt sich im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht der Beeinflussung nicht plausibel ausräumen, so empfiehlt es sich, die

Zuwendung nicht anzunehmen. Liegen keine Verdachtsgründe vor, steht die Annahme im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderats.

Die Dokumentationen der erhaltenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen in dem Kalenderjahr 2022 bis 2025 werden als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt versandt. Unter Berücksichtigung der DSGVO werden die Namen der Zuwendungsgeber nicht öffentlich bekannt gemacht.

Stellungnahme der Kämmerei:

Bei der Prüfung und Dokumentation der erhaltenen Zuwendungen ergaben sich keine Rückschlüsse darauf, dass rechtliche Beziehungsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber den Verdacht einer Beeinflussung begründen. Es wird vorgeschlagen, die nachträgliche Zustimmung zur Annahme der Zuwendungen, soweit hierfür noch keine Einzelbeschlüsse vorliegen, zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) nimmt die Dokumentation der erhaltenen Spenden, Schenkungen, Zuwendungen für die Kalenderjahre 2022 bis einschließlich 2025 vom 10. März 2026 zur Kenntnis und genehmigt nachträglich die Annahme dieser Zuwendungen.

Die Kämmerei bzw. Gemeindekasse wird beauftragt – soweit dies noch nicht geschehen ist – die Annahme der einzelnen Zuwendungen in der Zuwendungsliste zu vermerken und ordnungsgemäß zu verbuchen.

TOP 10 – Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnmobil und Reitsport“

-Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfes

-Beschluss zur Durchführung der erneuten Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Anlass der Planaufstellung:

Die Gemeinde beabsichtigt an der Gemarkungsgrenze zwischen Wasserburg (Bodensee) und Lindau (Bodensee) auf Wasserburger Gemarkung das Baurecht für die Erweiterung der bestehenden Reitsportanlage sowie für die Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes zu schaffen, um die Tourismusinfrastruktur der Gemeinde zu stärken.



Abbildung 1: Entwurf der Planzeichnung mit räumlichem Geltungsbereich des Bebauungsplans, o. M.

Verfahrensart und planungsrechtliche Situation:

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und ist derzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Rechtswirksame Bebauungspläne liegen für diesen Bereich nicht vor.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren nach § 3 und § 4 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde bereits in der öffentlichen Sitzung vom 14.05.2024 gefasst. In der Sitzung vom 17.09.2024 wurde der Vorentwurf gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen. Diese wurde im Frühjahr 2025 durchgeführt. Der Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, die Billigung des Bebauungsplanentwurfs sowie der Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB haben in der öffentlichen Sitzung vom 14.10.2025 stattgefunden.

Daraufhin wurde die Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.11.2025 bis 23.12.2025 öffentlich ausgelegt; zudem wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 19.11.2025 bis 23.12.2025 am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Änderungen zur vorherigen Fassung vom 14.10.2025:

Zur Entwurfsfassung vom 14.10.2025 ergaben sich folgende wesentlichen Änderungen:

- Anpassung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung bezüglich Schank- und Speisewirtschaften im „SO1 Reitsport“ und der Versorgung des Sondergebiets „SO2 Wohnmobil“ dienende Läden (Ergänzung „Waren“);

- Entfall der Festsetzung zur Stellplatzpflicht;
- Konkretisierung der Festsetzung zur Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens;
- Anpassung der Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen F4 und F5 (Größe Fläche F5, Pflegemaßnahmen für beide Flächen, Wühlmausschutz, Pflanzliste für Fläche F4, Fläche F4 als vorgezogene Maßnahme für den Stieglitz, Anordnung der Bäume in der Planzeichnung);
- Ergänzung der gestalterischen Festsetzungen;
- Anpassung der Ausgleichsberechnung im Umweltbericht (Abzug von 2 WP für Timelag anstelle von 1 WP);
- Erstellung eines Plans mit den Flächen zur Eingriffsbilanzierung als Anlage zum Umweltbericht;
- Ergänzung Hinweise Bodenschutz und Leitungen;
- Ergänzung Begründung zum Thema Landschaftsbild (zusätzliche Visualisierung aus der Schachener Straße in Richtung Plangebiet);
- Ergänzung Begründung zum Thema Entwässerung (Auswirkungen auf das benachbarte Naturschutzgebiet „Bichlweiher und Bichlweihermoos“);
- Ergänzung Begründung zum Thema Löschwasser;
- Ergänzung Begründung zum Thema Verkehr bezüglich der Folgen einer Netzunterbrechung im Zuge der Höhenstraße;
- Ergänzung Begründung zum Thema CO₂-relevante Auswirkungen;
- Überarbeitung Umweltbericht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Mensch, Landschaftsbild;
- Aufnahme des Entwässerungsantrags als Anlage zu den Bebauungsplanunterlagen anstelle des bisherigen Entwässerungskonzepts.

Aufgrund dieser Änderung ist die Durchführung einer erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Für eine erneute Beteiligung gibt der Gesetzgeber vor, dass die Dauer der Veröffentlichungsfrist angemessen zu verkürzen ist. Stellungnahmen dürfen vonseiten der Öffentlichkeit sowie vonseiten der Behörden und Trägern öffentlicher Belange nur zu den geänderten oder ergänzten Inhalten abgegeben werden.

Beschlussvorschläge:

Der Gemeinderat billigt den vom Büro OPLA ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnmobil und Reitsport“ in der Fassung vom 10.03.2026 *[ggf.: mit den heute beschlossenen Änderungen]*.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die innerhalb der Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zusammen mit den Stellungnahmen, die innerhalb der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen werden, in einer der kommenden öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

TOP 11 – Verschiedenes, Bekanntgaben, Anfragen

Geburtstage:

Markus Heitingen 24.02.2026

Thomas Baumgartner 08.03.2026